

Rundschreiben zur

Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Zeiten der pandemiebedingten Reduzierung der Betreuungsleistung¹

2. ergänzte und überarbeitete Auflage | Stand: 01. April 2020

Aufgrund der Pandemie des Coronavirus SARS-CoV-2 gab - und gibt es unter Umständen teilweise noch - in Bezug auf die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg eine Reihe von Verunsicherungsmomenten und Fragen. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat daher in einem umfangreichen, an alle Beteiligten der Finanzierungs- und Verantwortungsgemeinschaft gerichtetem Schreiben klar gestellt: **Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg ist abgesichert.** Zu den zentralen Botschaften (Stand: 26. März 2020) gehören nachfolgende Aspekte:

Personalkosten (-zuschüsse)

- **Zweckgebundene Zuschüsse nach § 16 Abs. 6 KitaG** an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben bestehen. Die Verteilung der Festbeträge des Landes richtet sich weiterhin nach den im Land Brandenburg lebenden Kindern zu in der Vergangenheit liegenden Stichtagen (31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres und Zahl der vom Öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Schulfähigkeitsuntersuchung ausgewiesenen Kinder mit niedrigem Sozialstatus des jeweils letzten Jahres).
- **Erstattung der Kosten der Verbesserung der Personalbemessung** (nach § 10 Abs. 1 KitaG) entsprechend der Regelung nach § 16a Abs. 1 KitaG. Für die Berechnung dieser Zuschüsse ist

¹ **Grundlagen:** RL Kita-Elternbeitrag Corona vom 30. März 2020 | siehe [mbjs.brandenburg.de](https://www.mbjs.brandenburg.de) | Letzter Seitenzugriff: 01. April 2020; Fragen und Antworten zur RL Kita-Elternbeitrag Corona | siehe [mbjs.brandenburg.de](https://www.mbjs.brandenburg.de) | Letzter Seitenzugriff: 01. April 2020; Rundschreiben Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Zeiten der pandemiebedingten Reduzierung der Betreuungsleistung vom 26. März 2020 | siehe [mbjs.brandenburg.de](https://www.mbjs.brandenburg.de) | Letzter Seitenzugriff: 01. April 2020

weiterhin das - rechnerisch - notwendige pädagogische Personal (npP) zu den Stichtagen nach KitaBKNV des Vorjahres maßgeblich, d. h. Grundlage sind die vertraglich belegten Plätze.

- Bei den an die Träger weiterreichenden Zuschüssen gilt gleichsam: Maßgeblich ist das nach § 16a Abs. 1 KitaG - rechnerisch - notwendige pädagogische Personal zu den bekannten Stichtagen des § 3 KitaBKNV. **Darüber hinaus sind diese auf die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personal limitiert.** Dies gilt sowohl für die Quartalszahlung mit Stichtag 01. März 2020 wie auch die weiteren.
- Es gibt auch keine Auswirkungen auf die Zuschüsse an die Kommunen infolge des erweiterten Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung nach der **Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung** (Kita-MBAV). Die Kita-Plätze bleiben weiter belegt, auch wenn ggf. tatsächlich keine Betreuung stattfinden darf.
- Auch sind keine Auswirkungen / Einschränkungen auf die Zuschüsse nach der Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV) für den sogenannten **Leitungssockel** ableit- und erkennbar.
- **Etwas anderes kann sich nur dann ergeben**, wenn sich der Träger dafür entscheidet, sein tatsächlich beschäftigtes Personal zu reduzieren, z. B. durch Kurzarbeit usw., und damit das rechnerisch npP nach § 19 KitaG unterschritten wird. Das Tatbestandsmerkmal „beschäftigt“ ist im arbeitsvertraglichen Sinn zu verstehen.

Kosten für Grundstück und Gebäude

Da bei den Einrichtungsträgern Grundstücks- und Bewirtschaftungskosten auch während der Einschränkung der Betreuung aufgrund der Pandemie weiter anfallen, sieht das MBS keinen erkennbaren Grund für eine rechtlich zulässige Kürzung.

weitere Sachkosten

- Mit Blick auf die **Restbedarfsfinanzierung** nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG ist nicht auszuschließen, dass sich der Restbedarf verringert, da sich durch den eingeschränkten bzw. den Nichtbetrieb einzelne Kostenbestandteile, z. B. Fortbildung, Verbrauchsgüter usw., verringern.
- Mit Blick auf die Beendigung der besonderen Ausnahmesituation ist es jedoch nicht zumutbar, weitere Einsparungen, z. B. beim Personal usw., nur aufgrund der Betreuungseinschränkungen

zu verlangen. Hier gilt es, im Bedarfsfall einvernehmliche Lösungen mit der Standortkommune zu suchen.

Auswirkungen auf die Elternbeiträge

- Für die Ausgleichzahlungen für die **Kita-Beitragsbefreiung nach § 17 Abs. 1a und § 17a KitaG** (Geringverdiener und Vorschuljahr) gilt nichts anderes als für die anderen Landeszuschüsse. Entsprechend der weiteren Vorgaben nach KitaBBV und KitaBKNV richten sich diese nach der einschlägigen Anzahl der vertraglich betreuten Kinder. Die Meldepflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den geregelten Stichtagen nach belegten und finanzierten Plätzen je Betreuungsart, Altersgruppe und zeitlichem Umfang bleibt bestehen.
- Auch die Ansprüche der Träger nach § 17b Abs. 1 und 2 KitaG sowie § 5 Abs. 1 KitaBBV auf die **Ausgleichzahlungen für die o.g. Beitragsbefreiungen bleiben auch während der Notbetreuung** bleiben damit bestehen.
- Die Landesregierung hat sich zur Sicherung der Finanzierung dazu entschieden, den Trägern die Elternbeiträge jener Betreuungsverträge mittels Pauschalen auszugleichen, für die keine Kindertagesbetreuung in Zeiten der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in Anspruch genommen werden.²
- Die mit der Richtlinie verbundenen Zuwendungen sind in der Gesamtfinanzierung als Einnahmen mit abzubilden - gleichsam die entgangenen regulären Einnahmen aus den Elternbeiträgen. D. h. sie gehen im Rahmen der **Restbedarfsfinanzierung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG zuschussmindernd oder zuschusserhöhend** in die Berechnung mit ein - je nachdem, ob die bisherigen Beitragseinnahmen in der Summe unter- oder außerhalb der Förderung liegen.

Hinweise zu den vertraglich gebundenen Kita-Plätzen und Stichtagsmeldungen

Die Einschränkung der Betreuung in Zeiten einer Pandemie hat keine Auswirkung auf die vertraglich belegten Plätze! Darüber hinaus hat die bestehende Notsituation aufgrund der maßgeblichen Stichtage

² siehe RL Kita-Elternbeitrag Corona vom 30. März 2020 | siehe [mbjs.brandenburg.de](https://www.mbjs.brandenburg.de) | Letzter Seitenzugriff: 01. April 2020

keinen Einfluss auf die Zuschüsse in 2020 - und darüber hinaus - und auf die mangels Beeinträchtigung der vertraglich belegten Plätze.

Auch wenn ggf. tatsächlich nicht immer die Betreuung gewährleistet werden kann, so haben die Kinder dennoch durch die entsprechenden Betreuungsverträge einen Platz in der jeweiligen Einrichtung und sind daher auch zu den jeweiligen Stichtagen zu melden.

Weitere Hinweise für die Träger zur Personalplanung

Es wird ferner betont, dass die Träger nicht gehalten sind, während der aktuellen besonderen Situation Personaleinsparungen, z. B. päd. Personal, aber auch Hausmeister, Küchenkräfte usw., in den Kindertagesstätten vorzunehmen. Dies ist mit Blick auf eine Beendigung der besonderen Ausnahmesituation zu vermeiden, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass die vertraglichen Betreuungsansprüche nicht erfüllt werden können. Zudem besteht die Gefahr der Umorientierung von pädagogischem Personal, was angesichts der Fachkräftesituation im Land vermieden werden soll.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Träger verpflichtet ist, arbeitsvertragliche Änderungen beim pädagogischen Personal dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen.³

AWO Landesverband Brandenburg e. V.
Kurfürstenstraße 31 | 14467 Potsdam

Claudia Schiefelbein
stellv. Geschäftsführerin |
Referentin für Kindertagesbetreuung, Familienpolitik,
Gesundheitsförderung und Prävention
Claudia.Schiefelbein@awo-brandenburg.de

Hinweis:

Der Besuchendenverkehr in der Geschäftsstelle des AWO Landesverbandes Brandenburg e. V. ist eingestellt und die Präsenz der Mitarbeitenden - vorerst bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020 - reduziert worden. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind für Sie weiterhin per E-Mail-Nachricht erreichbar.

³ vgl. § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG